

Google gewinnt

Augsburger Mediziner muss eine schlechte Bewertung dulden.



■ (zwp-online.info) - Das Landgericht Augsburg hat entschieden, dass ein Zahnarzt eine Ein-Punkt-Bewertung seiner Praxis bei der Suchmaschine dulden muss, da es sich um eine Meinungsäußerung handelt.

Anfang 2016 vergab ein Nutzer für die Praxis die niedrigstmögliche Bewer-

tung, einen von fünf Sternen, woraufhin der Zahnarzt Google zu deren Löschung aufforderte. Auf Googles Weigerung hin reichte er Klage ein. Das Landgericht urteilte nun, dass es sich bei der Ein-Stern-Bewertung, die keine Begründung umfasste, um eine zulässige Meinungsäußerung handele, zudem das Persönlichkeitsrecht des Zahnarztes nicht verletzt werde. Der Suchmaschinen-Konzern wurde außerdem darin bestätigt, die Nutzerdaten nicht herauszugeben zu haben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. ◀◀

Hauptarbeitgeber über Nebenjob informieren

Wer andere Tätigkeiten verschweigt oder ein Verbot ignoriert, riskiert die Kündigung.

■ (dpa) - Wer neben seiner regulären Arbeit einen Minijob ausüben will, sollte vorher immer mit dem Hauptarbeitgeber sprechen. In der Regel steht im Arbeitsvertrag, ob und wie Arbeitnehmer den Chef über Nebentätigkeiten informieren müssen und ob sie dafür eine Genehmigung brauchen. Selbst wenn sie keine benötigen, sollten sie besser auf Nummer sicher gehen, erklärt Alexander Brederbeck, Fachanwalt für Arbeitsrecht. „Ich würde

mir dafür immer die schriftliche Erlaubnis einholen.“

Das gilt vor allem für Vollzeitbeschäftigte - bei Teilzeit sind die Regeln meistens weniger streng. „Ich muss immer schauen, was ich dem Arbeitgeber verkauft habe“, erklärt Brederbeck. Bei einer Vollzeitstelle steht dem Arbeitgeber demnach die ganze Arbeitskraft zur Verfügung. Geht jemand dann nach acht Stunden im Büro noch vier Stunden kellnern, kann der erste Arbeitgeber das wahrscheinlich zu Recht verbieten.

Auch andere Gründe für ein Verbot sind denkbar - etwa wenn ein Arbeitnehmer mit seinem Nebenjob dem ersten Arbeitgeber Konkurrenz macht. Oder wenn er dadurch dessen Ruf oder dessen Interessen schädigt. Mit solchen Begründungen ist ein Verbot bestimmter Nebentätigkeiten auch bei Teilzeitstellen möglich.

Verbietet der Arbeitgeber den Nebenjob, sollten sich Beschäftigte auch daran halten - oder das Verbot gerichtlich prüfen lassen. Es einfach zu ignorieren, ist aber keine gute Idee. „Das kann heute so schnell rauskommen“, erklärt Brederbeck. „Durch Steuerkarten zum Beispiel, durch Kollegen oder in sozialen Netzwerken.“ Und hält sich jemand nicht an das Verbot, droht im schlimmsten Fall die Kündigung. ◀◀



© Meritav/Shutterstock.com

Doppelt abgezockt

Zwei Zahnärzte stehen wegen Betrugs vor Gericht.

■ (zwp-online.info) - Rund 130.000 Euro haben zwei Zahnärzte aus Dessau-Roßlau durch falsche Abrechnungen ergaunert. 42 Betrugsfälle konnten ihnen bis jetzt nachgewiesen werden.

Seit 2006 sollen eine Zahnärztin und ein Zahnarzt, die zusammen in einer Gemeinschaftspraxis tätig waren, die Krankenkassen um rund 130.000 Euro betrogen haben. Bis 2011 rechneten sie teilweise Leistungen, die der eine erbrachte, auch unter dem Namen des anderen ab. Die Kassen zahlten so für die gleiche Leistung, die nur einmal erbracht wurde, doppelt.

Nach fünfeinhalb Jahren flog der Schwindel dann auf. Bei einer routinemäßigen Überprüfung einer der Praxen wurden die falschen Abrechnungen gefunden. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung erstattete damals sofort Anzeige gegen die Praxisinhaber. Da der Fall jedoch so umfangreich ist - die Anklageschrift misst 135 Seiten - wird er erst jetzt am Landgericht Halle verhandelt.

Der Zahnarzt hatte seine kassenzahnärztliche Zulassung direkt nach Auffliegen des Betrugs freiwillig abgegeben und arbeitet seitdem nur noch privat Zahnärztlich.



© Ron and Joe/Shutterstock.com

Der Zahnärztin würde im Falle einer Verurteilung der unfreiwillige Entzug ihrer kassenzahnärztlichen Zulassung drohen. Zudem könnten die beiden Mediziner zu bis zu 15 Jah-

ren Haft verurteilt werden. Da ein Teil der Betrugssumme aber bereits zurückgezahlt wurde, wird die Strafe vermutlich milder ausfallen. ◀◀

Meisterbetriebe um konkurrenzfähige Löhne bemüht

Durchschnittliches Lohnniveau steigt 2016 nominal um knapp 2,7 Prozent.

■ (VDZI) - Für das Jahr 2016 ergeben die Auswertungen der Lohn-erhebung des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) eine Erhöhung der Löhne und Gehälter der Vollzeitbeschäftigten im Zahn-techniker-Handwerk in Gesamtdeutschland von knapp 2,7 Prozent. Mit dieser Anpassung übertrifft das Handwerk leicht die generelle Entwicklung der Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) in Deutschland, die sich laut Angaben des Statistischen Bundesamtes um 2,5 Prozent veränderten.

Der VDZI sieht das Zahn-techniker-Handwerk dennoch vor erheblichen Herausforderungen. Für die Aufrechterhaltung des weltweit führenden Leistungsstandes in der Zahn-technik und zur Sicherung der orts-nahen Versorgungsstrukturen in Deutschland bedarf es nach seiner Ansicht größerer Anstrengungen, die insbesondere die Preis- und Ertrags-situation der Betriebe verbessern.

Einem Bruttomonatseinkommen ohne Sonderzahlungen im Zahn-techniker-Handwerk von durchschnittlich

2.350 Euro steht laut Verdienststatistik des Statistischen Bundesamtes ein Bruttoverdienst für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer in Branchen „mit Handwerkseigenschaft“ von 3.010 Euro gegenüber. Die Lohndifferenz beträgt hierbei mehr als 28 Prozent. Noch weitaus erheblicher fallen die Entgeltunterschiede im Vergleich zu allen Vollzeitbeschäftigten in Deutschland aus: Hier belief sich der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst im Jahr 2016 auf 3.708 Euro. Das Einkommen der Zahn-techniker lag damit fast 58 Prozent darunter. ◀◀



© Macrogen/Shutterstock.com

DIE RECHNUNG MIT DEM WIRT GEMACHT.



GOZ ASSISTENT

An alles gedacht.
Powered by DAISY.

FACTORING COCKPIT

Der einfache Weg.
Powered by BFS health finance.

Halle 5 Stand C58

Pionier der Zahnarzt-Software.
Seit 1986.



DAMPISOFT
Die Zahnarzt-Software

Praxiseinnahmen veruntreut

Diebische ZFA steckt sich 5.200 Euro in die eigene Tasche.



Einteilige Implantologie –
der patientenfreundliche Weg
zu mehr Lebensqualität



Patientenschonend



Zeitsparend



Sicher



Kosteneffizient



Made in Germany

Workshop Termine 2017

Live-OP | Hands-On | Vortrag

Referent:

Dr. med. dent. Reiner Eisenkolb M.Sc.
Master of Science Implantologie

Sa. 25.11. 10:00 Uhr

Halle 5
Stand C99

■ (zwp-online.info) - Dieser Griff ging daneben. Über mehrere Monate hinweg bereicherte sich eine Zahnarzthelferin an den Praxiseinnahmen und ergaunerte mehrere Tausend Euro. Nun wurde sie verurteilt.

Wie der *Merkurist* berichtet, soll eine Praxisangestellte, konkret eine Zahnarzthelferin, sich an den Einnahmen der Praxis bereichert haben. Ihre Tat sei aus Geldnot zustande gekommen, gab die Angeklagte im Rahmen des Prozesses an. Erst eine neue Kollegin

in der Praxisverwaltung kam der Veruntreuung von insgesamt 5.200 Euro auf die Schliche. Neben einer Verurteilung zu einer Strafe von 3.600 Euro verlor sie im Nachgang des Verfahrens ihre Anstellung in der Steinbacher Zahnarztpraxis. ◀◀

Das Führungszeugnis, bitte!

Was im Dokument aufgelistet ist und was nicht.

■ (dpa) - Manche Arbeitgeber fordern die Vorlage eines privaten Führungszeugnisses. Gemeint ist damit ein Auszug aus dem Bundeszentralregister. In dem Dokument listet das Bundesamt für Justiz sämtliche Strafen auf, die Gerichte in Deutschland gegen einen Betroffenen in den vergangenen Jahren verhängt haben. Doch längst nicht alle Vergehen sind im Führungszeugnis nachzulesen - und sie bleiben auch nicht unbedingt für immer und ewig drin.

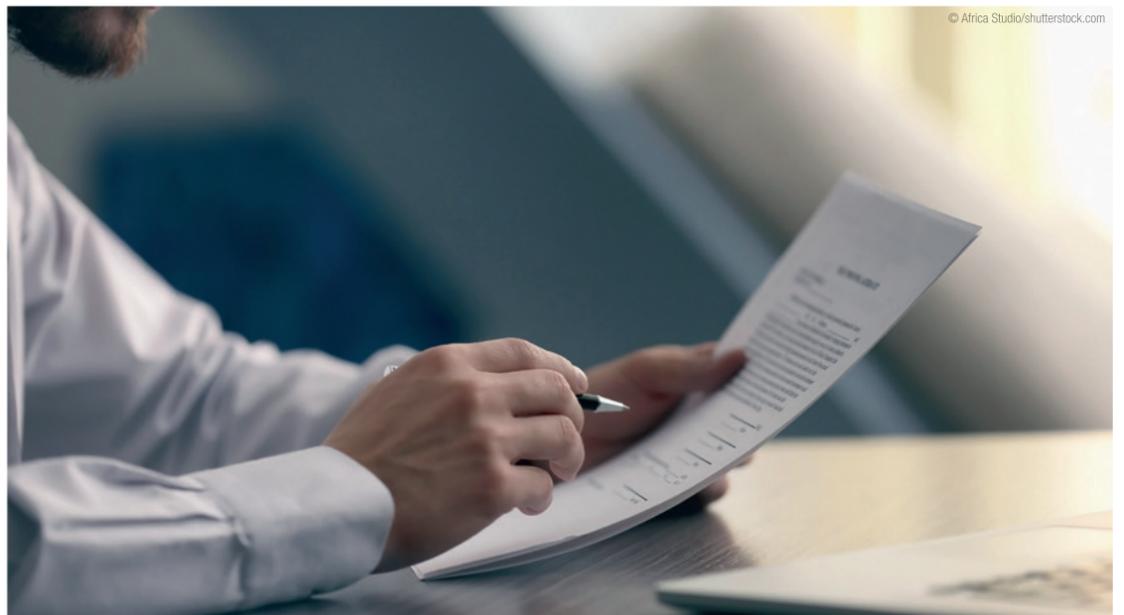
„Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter drei Mo-

naten finden im Führungszeugnis keine Erwähnung“, erklärt der Hamburger Rechtsanwalt Jes Meyer-Lohkamp. Nur wer zu höheren Strafen verurteilt wurde, gilt als vorbestraft.

Neben einem privaten gibt es ein erweitertes Führungszeugnis. „Es informiert über etwaige Sexualdelikte oder Straftaten gegenüber Minderjährigen“, erläutert Michael Sittig von der Stiftung Warentest in Berlin. Ein solches Dokument kann ein Arbeitgeber von jemandem verlangen, der beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten

möchte. Dem Antrag muss eine schriftliche Aufforderung des Arbeitgebers beigelegt werden.

Egal, um welche Art von Führungszeugnis es sich handelt: Was einmal in einem solchen Dokument festgehalten wurde, verjährt mit der Zeit. „Die Einträge werden im Führungszeugnis je nach Schwere der Straftat nach Ablauf von drei, fünf oder zehn Jahren nicht mehr aufgeführt“, sagt Meyer-Lohkamp. Voraussetzung für die Verjährung: Der Verurteilte darf in dem Zeitraum kein weiteres Mal verurteilt werden. ◀◀



Besuchen
Sie uns auf der
id infotage dental
Frankfurt
Halle 5, Stand Nr. B59

Entdecken Sie einen verlässlichen Partner neu.

Wir sind jetzt Kulzer – vertraut und in bewährter Qualität.

Seit über 80 Jahren steht der Name Kulzer für zuverlässige, innovative Dentalprodukte. Darauf können Sie auch in Zukunft bauen. Denn wir haben ein Ziel: Sie mit unseren Lösungen und Services dabei zu unterstützen, die Mundgesundheit und das Wohlbefinden Ihrer Patienten auf sichere, einfache und effiziente Weise wiederherzustellen.

Mundgesundheit in besten Händen.



KULZER
MITSUI CHEMICALS GROUP



Haftung nach falscher Doktor-Nennung

Zahnärztin hätte bei falschem Titel Gegenmaßnahmen ergreifen müssen.

■ (zwp-online.info) - Eine Zahnärztin wurde ohne ihr Zutun im Internet mit falschen akademischen Graden betitelt. Die Wettbewerbszentrale wurde auf das Problem aufmerksam und wies die Zahnärztin mehrmals darauf hin, dass sie z. B. auf dem Bewertungsportal jameda als „Dr. med. dent.“ gelistet wird, ohne tatsächlich einen Dokortitel erworben zu haben. Auch andere Portale wiesen die Zahnmedizinerin mit Dokortitel aus. Sie selbst benutzte ihn allerdings nie. Die Daten kamen bereits falsch aus Adressdatenbanken, aus denen die Portale ihre Informationen beziehen.

Nachdem die Zahnärztin nicht auf die Mahnungen der Wettbewerbszentrale reagierte, wurde gegen sie

Klage wegen Wettbewerbswidrigkeit eingereicht. Das Landgericht Hamburg musste sich daraufhin mit dem Fall befassen und gab der Wettbewerbszentrale Recht. Die Begründung lautet: „Sie haftet für die streitgegenständlichen, irreführenden Einträge im Internet jedoch als Täterin durch pflichtwidriges Unterlassen.“ Die Zahnärztin ist demnach nicht für die Titelvergabe durch Dritte haftbar zu machen, da sie aber von den Falschangaben wusste und nicht dagegen vorging, drohen ihr jetzt bis zu 250.000 Euro Strafe oder sechs Monate Haft. Laut dem Urteil hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Titel „Dr. med. dent.“ und „Dr. dent.“ nicht weiter verwendet werden, solange sie nicht nachweislich promoviert hat. ◀◀

Verluste durch PKV-Wegfall

Durch Bürgerversicherung entfielen in Zahnarztpraxen Einnahmen.



■ (zwp-online.info) - Eine Bürgerversicherung in Deutschland würde bedeuten, dass die Unterteilung in gesetzliche und private Krankenversicherung entfallen würde. Wie wichtig aber gerade die private Krankenversicherung für den Umsatz von (Zahn-)Arztpraxen ist, zeigt ein aktueller Bericht des Wissenschaftlichen Instituts der PKV.

Privatpatienten haben für die Zahnarztpraxis enorme Bedeutung, sorgen sie doch für einen deutlichen Mehrumsatz. Dieser ermöglicht es den Praxen, in das eigene Unternehmen zu investieren, sei es in Fortbildungen, technische Geräte oder Infrastruk-

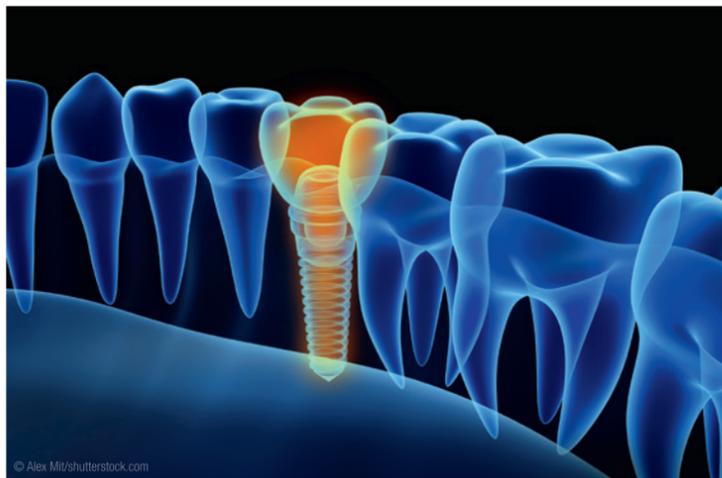
turen. Der gesamte Mehrumsatz der PKV lag 2015 bei 12,63 Mrd. Euro, wovon knapp die Hälfte auf ambulante Arztpraxen fiel. Somit ergibt sich im Schnitt ein Mehrumsatz von 50.200 Euro pro Praxis. Bei Zahnarztpraxen sind es sogar durchschnittlich 61.900 Euro, die bei Einführung einer einheitlichen Bürgerversicherung fehlen würden. Deutlich macht die Bedeutung der PKV in der Zahnarztpraxis auch der Anteil der Leistungsausgaben: Geben die GKV 7,9 Prozent für Zahnleistungen aus, sind es bei der PKV 26,8 Prozent, obwohl hier der Anteil der Versicherten nur bei elf Prozent liegt. ◀◀

Zu geringes Knochenangebot für Implantat

Zahnarzt muss 40.000 Euro Schmerzensgeld zahlen.

■ (zwp-online.info) - Wie krone.at berichtete, muss ein Zahnarzt, der seiner Patientin im Jahr 2000 ein Implantat setzte, an diese ein Schmerzensgeld in Höhe 40.000 Euro leisten. Weil der Behandler offensichtlich das mangelnde Knochenangebot außer Acht ließ, sah das Gericht darin einen schweren Behandlungsfehler.

Ein ausreichendes Knochenangebot ist Grundvoraussetzung für das Setzen eines Implantates. Dieser Aspekt blieb offensichtlich unbeachtet. Laut krone.at erfolgte die Implantation ohne entsprechendes Knochenangebot oder Knochenaufbau. Für eine erfolgreiche Implantation ist es jedoch unabdingbar, dass ein Implantat von einer ausreichenden Knochenmenge umgeben ist. Da dies nicht gegeben war, litt die



Geschädigte jahrelang an schweren Schmerzen, für die sie nun vom Obersten Gerichtshof Schmerzens-

geld zugesprochen bekam. Der OGH bestätigte damit das Urteil des Oberlandesgerichts Linz. ◀◀

Titelmissbrauch abgeurteilt

„Arzt für Zahnmedizin“ ist keine gültige Berufsbezeichnung.

■ (schwaebische.de) - Weil ihm „Zahnarzt“ zu langweilig war und „Arzt für Zähne“ nicht in sein Logo passte, hat sich ein Dentalmediziner aus dem Donautal die Bezeichnung „Arzt für Zahnmedizin“ einfallen lassen und für seine Eigenwerbung verwendet. Da dies keine gültige Berufsbezeichnung ist und beim Patienten falsche Vorstellungen hervorrufen könnte, wurde der Zahnarzt jetzt wegen Titelmissbrauchs verurteilt.

Praxismarketing ist wichtig und besonders effektiv, wenn es kreativ ist. Mit

seiner Kreativität ist ein Zahnarzt jetzt aber zu weit gegangen, als er sich selbst für sein neues Logo den Titel „Arzt für Zahnmedizin“ gab. Da dies eine irreführende Berufsbezeichnung ist, die beim Patienten suggerieren könnte, dass der Mediziner sowohl Arzt als auch Zahnarzt ist, hat ihn das Amtsgericht Tuttlingen wegen Titelmissbrauchs verurteilt. 3.600 Euro kostet den Zahnarzt nun seine kreative Idee.

Mit dem Urteil will sich der Mediziner allerdings nicht zufriedengeben und möchte in Berufung gehen. ◀◀

Abschreibungen optimal gestalten

Grenze für GWG wird auf 800 Euro erhöht.

■ (ADVISA Steuerberatungs GmbH) - Der Schwellenwert für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) wird für ab dem 1. Januar 2018 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter von derzeit 410 Euro auf 800 Euro angehoben. Die Ausgaben können damit sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Voraussetzung ist, dass es sich um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut handelt, das selbstständig nutzungsfähig ist. Bei Anschaffungskosten bis 150 Euro (250 Euro ab 1. Januar 2018) sind keine gesonderten Aufzeichnungen in einem Anlageverzeichnis erforderlich. Damit ist in jedem Fall eine Sofortabschreibung möglich. Anders bei Wirtschaftsgütern über 150 Euro (250 Euro), die mehr als ein Jahr ge-

nutzt werden sollen. Diese sind grundsätzlich in ein besonders zu führendes Verzeichnis (Anlagenpiegel oder Anlagenverzeichnis) aufzunehmen, sofern sich die Angaben nicht bereits aus der Buchführung ergeben.

Sammelpostenabschreibung

Die sogenannte Sammelpostenabschreibung ist eine weitere Möglichkeit, um Wirtschaftsgüter von geringem Wert steuerlich geltend zu machen. Hierbei werden Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150 Euro (250 Euro bei Anschaffung ab dem 1. Januar 2018) bis zu 1.000 Euro in einen Sammelposten eingestellt und pauschal über fünf Jahre mit je 20 % der Anschaffungskosten abgesetzt. Wird das Wirtschaftsgut innerhalb dieser fünf Jahre veräußert oder ver-



schrottet, hat dies keine Auswirkungen auf die Abschreibung des Sammelpostens. Unternehmer können jahresweise wählen, ob sie für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 Euro (bzw. 250 Euro) und 410 Euro (bzw. 800 Euro) die Sofortabschreibung oder den Sammelposten anwenden möchten. Wählen sie den Sammelposten, so ist dieser in den nächsten fünf Jahren fortzuführen. Die Sofortabschreibung ist erst wieder für Neuzugänge des Folgejahres möglich. ◀◀

ADVISA Steuerberatungs GmbH
Tel.: 069 15400-90
www.advisa-online.de
Stand: D47

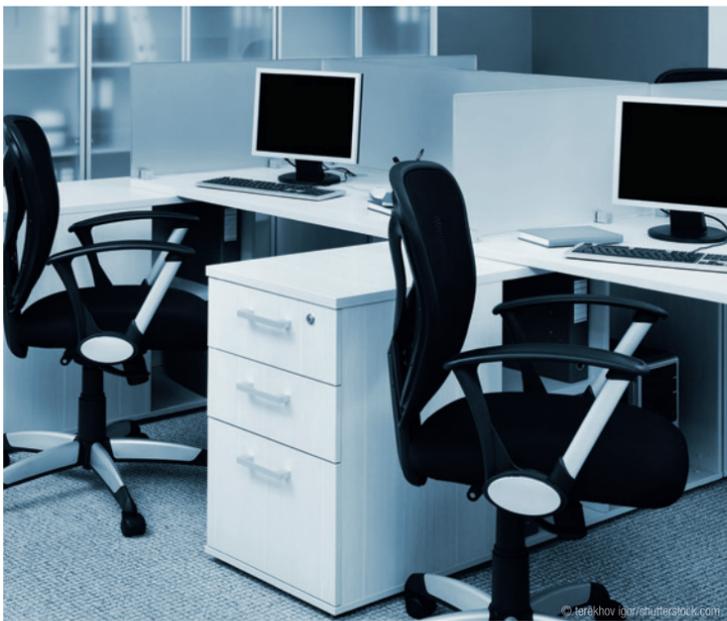
Bald fehlen Fachkräfte

Forscher prognostizieren 3,3 Millionen fehlende Arbeitskräfte bis 2040.

■ (dpa) - Es ist eine düstere Prognose, die Experten abgeben: Die einen sind zu alt für einen Job, den anderen fehlt das Fachwissen. Ohne schnelles Umsteuern droht der deutschen Wirtschaft nach Einschätzung von Arbeitsmarkt- und Bevölkerungsforschern langfristig eine große Fachkräftelücke. Allein bis 2030 könnte sich die Zahl der fehlenden Facharbeiter, Techniker, Forscher und medizinischen Fachkräfte auf bis zu 3,0 Millionen belaufen und bis 2040 gar auf 3,3 Millionen, geht aus einer Studie des Basler Forschungsinstituts Prognos hervor.

Als Hauptgrund für den drohenden Mangel führt Prognos die zunehmende Überalterung der deutschen Gesellschaft an: „Im Zuge des demo-

grafischen Wandels wird sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt in den nächsten 10 bis 20 Jahren erheblich verschärfen“, betont Studienautor Oliver Ehrentraut. Auch wenn man inzwischen nicht mehr mit einem so starken Schrumpfen der Bevölkerung rechne, die Zahl der Menschen im arbeitsfähigen Alter werde dennoch weiter kräftig sinken - um gut 10 Prozent bis zum Jahr 2040. Hinzu komme, dass mit dem wachsenden internationalen Wettbewerb, anderem Konsumverhalten und der Digitalisierung in fast allen Wirtschaftsbereichen manche Berufe nach und nach an Bedeutung verlieren würden. Umgekehrt werde es an Menschen mit dem künftig dringend gefragten Fachwissen fehlen, so die Prognos-Wissenschaftler. ◀◀



Prüfsiegel gefälscht – Zahnarzt angeklagt

Hannoveraner Dentalmediziner steht vor Gericht.

■ (zwp-online.info) - Ein Zahnarzt warb auf seiner Website mit einem TÜV-Siegel, dessen Kriterien er nicht gerecht wurde. Bereits im letzten Jahr wurde der nun angeklagte Dentalmediziner darauf hingewiesen, das TÜV-Siegel, zu dessen Benutzung er nicht berechtigt war, von seiner Website zu entfernen. Dieser Aufforderung kam er jedoch nicht nach, weshalb der TÜV nun klagte.

Sollte der Mediziner für schuldig befunden werden, drohen ihm bis 20.000 Euro Strafe. Es ist nicht das erste Mal, dass der Hannoveraner Zahnarzt in den Gerichtssaal geladen wurde. Er saß bereits mehrmals wegen gefälschter Abrechnungen, einem gekauften Dokortitel und sogar gefährlicher Körperverletzung auf der Anklagebank. ◀◀



Medizinprodukte deutscher Hersteller werden regelmäßig überwacht

Hersteller kommen Beobachtungsvorgabe laut Umfrage nach.



■ (Universität Witten/Herdecke) - Medizintechnik-Hersteller sind gesetzlich verpflichtet, die Sicherheit ihrer Produkte auch nach der Markteinführung weiter systematisch zu beobachten. Wie die Branche dieser Verpflichtung tatsächlich nachkommt, war bisher jedoch weitgehend unbekannt. Prof. Dr. Sabine Bohnet-Joschko und Dr. Claus Zippel von der Universität Witten/Herdecke haben nun erstmals Daten zur Nutzung von entsprechenden Beobachtungsinstrumenten durch in Deutschland tätige

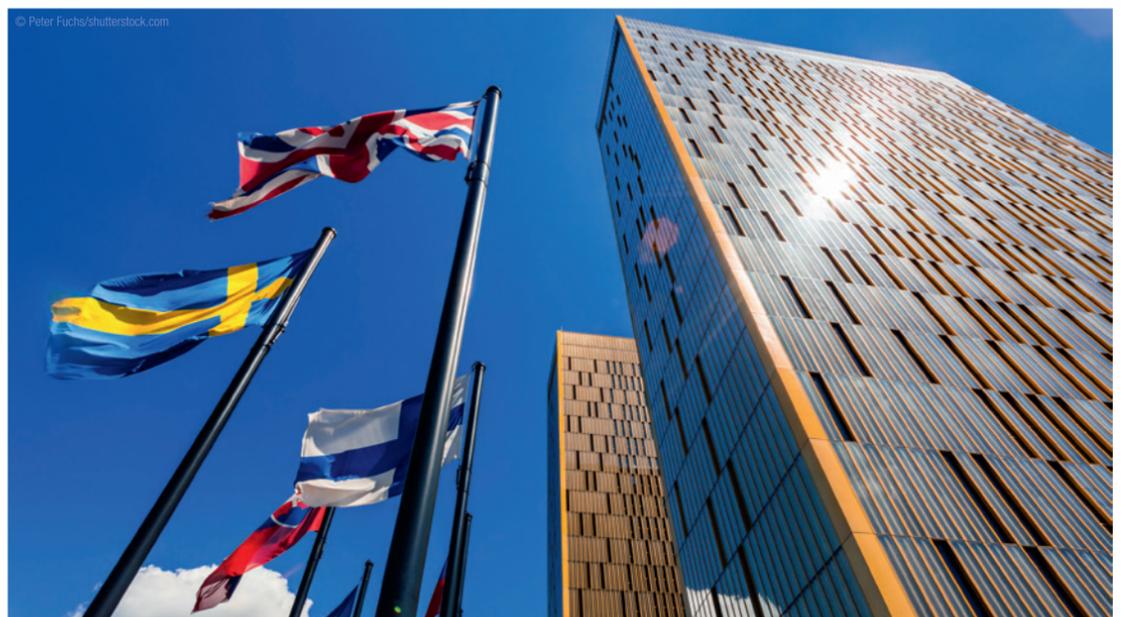
Medizinprodukte-Unternehmen veröffentlicht. Verbesserungspotenziale sehen sie bei der Nutzung von produktspezifischen Daten aus der klinischen Versorgungspraxis.

Besonders häufig werden sicherheitsrelevante Produktinformationen durch unternehmensinterne Wissensquellen sowie Literaturscreening, Beobachtungs- und Meldesysteme, Kundenkontakt und Marktanalysen gewonnen. Luft nach oben gibt es dagegen bei der Nutzung von Daten,

die über den Einsatz der Produkte in der Patientenversorgung gewonnen werden, etwa mittels klinischer Medizinprodukte-Studien oder Register. Ein weiteres Ergebnis der Wittener Wissenschaftler: Je höher die Risikoklasse der hergestellten Produkte, desto intensiver setzen die Hersteller im Schnitt die Instrumente zur Marktbeobachtung ein. Ermittelt wurden die Ergebnisse durch eine bundesweite Befragung von Qualitätsmanagement-Experten aus der Medizintechnik. ◀◀

Schutz der Gesundheit im EU-Recht ganz oben

Festlegung der gesundheitspolitischen Details obliegt EU-Mitgliedstaaten.



■ (BZÄK) - Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 21. September 2017 in der Rechtsache C-125/26 unterstrichen, dass der Schutz der Gesundheit und des menschlichen Lebens höchsten Rang im EU-Recht haben. Gleichzeitig stellte das Gericht klar, dass es alleine Sache der Mitgliedstaaten ist, festzulegen, auf welchem Niveau sie den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gewährleisten wollen und wie dieses Schutzniveau erreicht werden soll.

Ausgangspunkt war ein maltesisches Gerichtsverfahren, bei dem die Kläger auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsausbildung als klinischer Zahntechniker in Malta geklagt hatten. Ferner wollten die Kläger erreichen, dass der Beruf des klinischen Zahntechnikers, der auf der Mittelmeerinsel bislang nicht anerkannt ist, auch in Malta zugelassen wird und sie Patienten selbstständig behandeln dürfen. Dabei beriefen sich die Kläger

auf Vorgaben des Europarechts, insbesondere die Grundfreiheiten der EU-Verträge und die 2005 verabschiedete Berufsanerkennungsrichtlinie. Die maltesischen Behörden hatten diese Anträge unter Hinweis auf den Schutz der Gesundheit und die Verantwortlichkeit der EU-Mitgliedstaaten für die Organisation ihrer Gesundheitssysteme abgelehnt, worauf das maltesische Gericht die Fragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegte. ◀◀